

Generalversammlung, den Tag der Hinterlegung und der Generalversammlung nicht mitgerechnet, bis zur Beendigung der Generalversammlung hinterlegen. Statt der Aktien können auch von der Reichsbank oder von einem deutschen Notar ausgestellte Depotscheine, aus denen die Nummern der hinterlegten Aktien ersichtlich sind, hinterlegt werden. In der Generalversammlung gibt jede Aktie eine Stimme.

Es können ohne besondere Vollmacht vertreten werden: Handlungshäuser und Kommanditgesellschaften durch einen Geschäftsinhaber oder einen Prokuristen, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Witwen durch einen ihrer großjährigen Söhne, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch einen ihrer Vormünder oder Pfleger, Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, auch wenn die genannten Vertreter nicht Aktionäre sind. In allen übrigen Fällen ist zur Vertretung eines Aktionärs in der Generalversammlung schriftliche Vollmacht erforderlich und genügend.

§ 24.

Zu den Generalversammlungen, welche in Dresden oder Berlin abgehalten werden, beruft der Vorstand bezw. in dem Falle des § 22 m der Aufsichtsrat die Aktionäre wenigstens 3 Wochen vorher, den Tag der Berufung und der Versammlung nicht mitgerechnet, durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Für die Gültigkeit der Berufung der Generalversammlung ist jedoch nur entscheidend, daß die Berufungsfrist in der Bekanntmachung des Deutschen Reichsanzeigers gewahrt ist.

Innerhalb des zweiten Quartals jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. In derselben erfolgt die Berichterstattung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Bilanz und den Betrieb des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, soweit solche zu wählen sind, und die Beschlußfassung über Erteilung der Decharge und über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.

Die Besitzer von wenigstens dem zwanzigsten Teile des emittierten Grundkapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu fordern, wenn sie einen schriftlichen Antrag, über welchen die Generalversammlung statutenmäßig zu beschließen besugt ist, dem Vorstande einreichen. In diesem Falle